



**Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze
der Gemeinde Benningen
(Hebesatzsatzung)**

vom 07.11.2024
gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 06.11.2024

Die Gemeinde Benningen erlässt auf Grund von Art. 22 Abs. 2 und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und Grundsteuergesetz sowie § 16 Abs. 1 und 2 Gewerbesteuergesetz folgende Hebesatzsatzung:

**§ 1
Hebesätze**

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden für das Jahr 2025 und Folgejahre wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (A) 330 v.H.
- b) für die Grundstücke (B) 330 v.H.

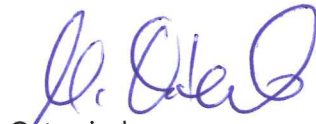
2. Gewerbesteuer

310 v.H.

**§ 2
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

¹Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. ²Sie tritt mit Erlass einer Haushaltssatzung außer Kraft, wenn die Haushaltssatzung Festsetzungen über die Realsteuerhebesätze enthält.

Benningen, den 07. November 2024


Osterrieder
Erster Bürgermeister





Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze

durch Niederlegung in der Verwaltung der Gemeinde und Bekanntgabe der Niederlegung durch Anschlag an der Amtstafel / Gemeindetafel

Die Gemeinde Benningen hat die Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung) erlassen. Diese tritt am 01.01.2025 in Kraft. Die Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze wurde in der Gemeindeverwaltung in Benningen, Hauptstr. 18, 87734 Benningen (Rathaus, Erdgeschoß) zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten niedergelegt (Art. 26 Abs. 2 Gemeindeordnung, § 1 Bekanntmachungsverordnung, § 34 Geschäftsordnung der Gemeinde Benningen vom 27.02.2024).

Gemeinde Benningen, den 07. November 2024




Osterrieder
Erster Bürgermeister



An der Amtstafel

angeheftet am: 08. NOV. 2024

abgenommen am: 12.5. NOV. 2024 

Der Anschlag bleibt mindestens 14 Tage ausgehängt.